

**Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 22/2013 vom 23.10.2013**

Für die **Gemeinde Aufseß** wurde ein Formblatt für die Nutzung von Wassereigengewinnungsanlagen erstellt. Alle Hauseigentümer, deren Gebäude an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, werden gebeten, dieses Formblatt auszufüllen. Die Mieter leiten dies bitte an den Eigentümer weiter.

Bei den Wassereigengewinnungsanlagen sind die Wassermengen ausschlaggebend, welche ausschließlich für die Nutzung im häuslichen Bereich verwendet werden.

Die Erklärung trägt zur Gebührengerechtigkeit in der Abwasserentsorgung bei. Die Wassereigengewinnungsanlagen werden bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt. Zisternen, welche ausschließlich für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, fallen nicht unter die Erklärungspflicht.

Für Auskünfte steht Herr Bienfang von der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld zur Verfügung (Tel. 09274/980-11).

**Erklärung über Wassereigengewinnungsanlagen /  
Berücksichtigung bei der Erhebung von Schmutzwassergebühren**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

91347 Aufseß, \_\_\_\_\_

Anschrift gebührenpflichtiges Anwesen

\_\_\_\_\_  
Anschrift Eigentümer

**Ich erkläre hiermit als Eigentümer / Erbbauberechtigter des o. g. Anwesens folgendes:**

Für dieses Anwesen existiert eine Wassereigengewinnungsanlage:

- ja  
 nein

Diese ist in Betrieb seit \_\_\_\_\_ Installation erfolgte durch Firma \_\_\_\_\_

Die Nutzung des Wassers aus dieser Einrichtung erfolgt ganz oder zum Teil im häuslichen Bereich (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine):

- ja  
 nein

Für die Wassereigengewinnungsanlage existiert ein Zähler:

- ja

nein

**Art. 14 KAG - Abgabehinterziehung**

(1) <sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. <sup>2</sup> § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 AO 1977 sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Von Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) habe ich Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift